

SANKTIONEN GEGEN KUBA

Der Weg zum IGH

von Norman Paech*

Hamburg, August 2026

* Besonders zu danken habe ich Emine Koykac und Dr. Kerstin Seifer für ihre Hilfe bei Recherche und Konzeption sowie Saskia Mestern.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Völkerrechtliche Einordnung der Sanktionen gegen Kuba	2
3. Drittwirkung der Sanktionen.....	5
4. Die Sanktionen gegen Kuba – schwerer Verstoß gegen das Völkerrecht.....	9
5. Die Resolutionen der UN-Generalversammlung und der juristische Weg zum Internationalen Gerichtshof (IGH) als Chance.....	12
6. Das Gutachtenverfahren vor dem IGH gem. Art. 96 UN-Charta	14
a) Das Verfahren	14
b) Anhörung – Einwände	16
7. Abschließende Bemerkungen	19
Anhang.....	21
I. Daten zu den Sanktionen gegen Kuba	21
II. Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung.....	25
III. Die Energiekrise	26
IV. Medizinische Versorgung.....	27
V. Gegenmaßnahmen	30

1. Einleitung

In den internationalen Beziehungen spielen Sanktionen für die ökonomisch und militärisch stärksten Staaten eine wichtige Rolle. Sie sind für sie das einfachste Instrument, um ihre Interessen durchzusetzen. Sanktionen machen zumeist Verhandlungen überflüssig oder verleihen ihnen größeren Nachdruck. Die US-Regierungen pflegen hier eine lange Tradition, die bis in die Zeit vor dem 1. Weltkrieg zurückreicht.

Die Staaten, gegen die die Sanktionen eingesetzt werden, sind vor allem jene, die dem US-amerikanischen Weltmachtanspruch unterliegen. Das Office of Foreign Assets Control (OFAC)¹ im Finanzministerium listet derzeit über 30 Staaten und Sanktionsprogramme auf, u. a.: Afghanistan, Äthiopien, Belarus, Kuba, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Mali, Myanmar/Burma, Nicaragua, Nordkorea, Russland, Somalia, Südsudan, Sudan, Syrien, Venezuela, VR China und Hongkong, Zentralafrikanische Republik. Dabei arbeiten die USA nicht nur mit spezifischen Länderprogrammen, sondern Sanktionen werden auch gegen einzelne Personen, Regime oder Sektoren verhängt. Besonders umfangreiche Sanktionsprogramme richten sich derzeit gegen Kuba², Iran³, Nordkorea⁴ und Russland⁵.

Kuba wird seit über sechzig Jahren durch umfangreichste Sanktionsmaßnahmen in den wirtschaftlichen Abgrund getrieben – mit desaströsen Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft. Aktuell kommen die offenen Kriegsdrohungen seitens der US-Regierung dazu. Ziel dieser Politik ist es, die kubanische Regierung zu zwingen, ihr sozialistisches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem aufzugeben und sich den Interessen des großen Nachbarn im Norden unterzuordnen. Friedliche Nachbarschaft nur nach den Bedingungen des Stärkeren. Die Revolution von 1959, die die koloniale Herrschaft beseitigte und der kubanischen Gesellschaft Freiheit und Unabhängigkeit brachte, soll widerrufen und die alten Beziehungen wiederhergestellt werden.

Die Mittel der Erpressung, die die USA benutzen, sind vielfältig gesetzlich verankert: Sanktionen, Boykott und Blockade. Jüngst hat Präsident Trump sogar eine militärische Intervention nicht ausgeschlossen, wenn die politischen und ökonomischen Mittel nicht zu dem von ihm gewünschten Ziel führen. All diese Mittel werden weltweit als völker- und menschenrechtswidrig eingestuft und verurteilt. Die UNO fordert alljährlich mit überwältigender Mehrheit von allen Staaten, auf einseitige Zwangsmaßnahmen zu verzichten. Dennoch hat sich bis jetzt

¹ <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information>.

² <https://www.state.gov/cuba-sanctions>.

³ <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information/iran-sanctions>.

⁴ <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information/north-korea-sanctions>.

⁵ <https://ofac.treasury.gov/sanctions-programs-and-country-information/russian-harmful-foreign-activities-sanctions> und [Ukraine-/Russia-related Sanctions](#) | Office of Foreign Assets Control.

keine Koalition von Staaten gebildet, die in der Lage wäre, mit geeigneten Mitteln die USA von ihrem zerstörerischen Kurs abzubringen. Der Rechtsprechung der internationalen Gerichte haben sich die USA weitgehend entzogen.

Es besteht jedoch eine Möglichkeit, den Internationalen Gerichtshof (IGH) mit diesem Konflikt zu befassen. Die USA haben zwar im Jahr 1986 ihre Unterschrift unter dem Vertrag, mit dem sie sich der Rechtsprechung des IGH unterworfen hatten, zurückgezogen. Es besteht jedoch nach wie vor für die UNO-Generalversammlung die Möglichkeit, ein Gutachten beim IGH über die relevanten Rechtsfragen einzuholen. Dieser Weg bietet sich sogar deswegen an, weil nicht nur Kuba, sondern zahlreiche andere Staaten unter dieser völkerrechtswidrigen Politik der USA zu leiden haben.

Ziel dieser Zeilen ist es, den Weg zum IGH zu skizzieren, die möglichen Rechtsfragen, die sich ergeben können, und ihre Lösbarkeit zu diskutieren. Ich bin nicht der Ansicht und hege nicht die Illusion, dass Präsident Trump plötzlich einem Verbot des IGH-Senats folgen und seine menschenrechtswidrige Praxis einstellen wird. Eine Entscheidung des höchsten Gerichts in der Welt wird jedoch die Positionen vieler von den Sanktionen betroffenen Staaten stärken und den Widerstandswillen ihrer Bürger stützen.

Dies ist nur eine Empfehlung. Die Entscheidung, diesen Weg einzuschlagen, ist eine politische Entscheidung und ist von hier aus nicht zu treffen.

2. Völkerrechtliche Einordnung der Sanktionen gegen Kuba

Der Erlass von einseitigen Zwangsmaßnahmen gegen andere Staaten, ob einzelne Sanktionen oder ganze Blockaden, berührt wesentliche Prinzipien und Grundsätze, die in der UNO-Charta von 1945 zusammengefasst sind.

So das Recht auf Souveränität der Staaten, Art. 2 Nr. 1 UN-Charta, das z. B. durch das Interventionsverbot und das Verbot der Einmischung, Art. 2 Nr. 7 UN-Charta, geschützt wird.

Sodann das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Art. 1 Nr. 2 UN-Charta, das Recht, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen“.

Das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta richtet sich vor allem gegen Zwangsmaßnahmen, welche einen gewaltsamen Wechsel der Politik und des Regimes eines Staates zum Ziel haben. Sie sind ein unmittelbarer Angriff auf diese Grundsätze und verletzen das Interventions- wie auch das Gewaltverbot, wenn sie mit bewaffneter Gewalt erfolgen. Hier ist schon die bloße Drohung völkerrechtswidrig.

Dem gegenüber sind sich die Staaten bei ökonomischen oder politischen Maßnahmen nicht einig.⁶ Eine Analyse der Praxis zeigt, dass die meisten wirtschaftlichen Maßnahmen unter den Staaten nach wie vor weitgehend toleriert werden.⁷

Der IGH bewertet ökonomische Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot. In seinem Nicaragua-Urteil von 1986 heißt es: „The Court has not been persuaded that the United States embargo can be regarded as a measure of intervention of the kind prohibited by customary international law; economic pressure alone, even if severe, does not constitute unlawful intervention.“⁸

Boutros Boutros-Ghali, ehemals Generalsekretär der Vereinten Nationen, hatte ebenfalls anerkannt, dass im Völkerrecht kein klarer Konsens darüber besteht, wann wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen unzulässig sind. 1993 stellte er fest: „There is no clear consensus in international law as to when coercive measures are improper, despite relevant treaties, declarations, and resolutions adopted in international organizations which try to develop norms limiting the use of these measures.“⁹

Allerdings wird die Frage der Rechtmäßigkeit durch die Schwere und die Dauer der Intervention bestimmt und darf, selbst wenn keine spezifischen Verpflichtungen bestehen, eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, damit sie nicht gegen den Gewohnheitsgrundsatz der Nichteinmischung verstößt.¹⁰ Dementsprechend werden wirtschaftliche Maßnahmen, die nicht anderweitig durch das Völkerrecht verboten sind, rechtswidrig, wenn sie darauf abzielen, den Zielstaat in Angelegenheiten zu beeinträchtigen, über die jeder Staat frei entscheiden darf. Dazu gehört z. B. die Wahl eines politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systems. Der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten bedeutet auf der anderen Seite das Recht der Staaten, frei von politischer oder wirtschaftlicher Nötigung durch andere Staaten zu sein.¹¹

Die Resolution 3281 (XXIX) der UN-Generalversammlung stellt in Artikel 1 fest: „Jeder Staat hat das souveräne und unveräußerliche Recht, sein Wirtschaftssystem sowie seine politischen, sozialen und kulturellen Systeme im Einklang mit dem Willen seines Volkes zu wählen,

⁶ The principle of non-intervention in international law, New topic proposed by Ivon Mingashang (A/80/10), Annex II, 9. Juni 2025, S. 134. https://legal.un.org/ilc/reports/2025/english/a_80_10_advance.pdf.

⁷ Vgl. Anm. 6.

⁸ ICJ, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Urteil vom 27. Juni 1986, para. 242. <https://www.icj-cij.org/case/70>.

⁹ Note by the Secretary-General, Economic Measures as a Means of Political and Economic Coercion against Developing Countries, 25.10.1993, UN Dok. A/48/535, Abs. 1. <https://digitallibrary.un.org/record/176454>.

¹⁰ Joyner, Daniel H.: International Legal Limits on the Ability of States to Lawfully Impose International Economic/ Financial Sanctions, Koninklijke Brill NV, Leiden, 2016, S. 197–199.

¹¹ Vgl. Joyner, a. a. O., S. 197–199.

ohne Einmischung von außen, ohne Zwang oder Drohung in irgendeiner Form.“¹² Und Artikel 32 (Res. 3281) regelt: „Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen oder deren Anwendung fördern, um einen anderen Staat zu zwingen, die Ausübung seiner Hoheitsrechte ihm unterzuordnen“.

Die Häufigkeit, mit der dieser Grundsatz in Resolutionen der UN-Generalversammlung aufgenommen wurde, sowie das überwältigend positive Abstimmungsergebnis zugunsten dieser Resolutionen in der Generalversammlung liefern Belege dafür, dass dieser Grundsatz der *domaine réservé* Völkergewohnheitsrecht geworden ist.¹³

Die Vereinigten Staaten begründen ihre einzelnen Sanktionen nicht nur mit der angeblichen Bedrohung durch Kuba, sondern beanspruchen ausdrücklich eine Einmischung in das politische System Kubas. Sie sprechen von dem Ziel eines „Regime Change“.

In dem Cuban Democracy Act heißt es wörtlich:

*to seek a peaceful transition to democracy and a resumption of economic growth in Cuba through the careful application of sanctions directed at the Castro government and support for the Cuban people; [...] to maintain sanctions on the Castro regime so long as it continues to refuse to move toward democratization and greater respect for human rights.*¹⁴

Im Liberty Act sind Bedingungen für die Beendigung des Embargos genannt, wobei insbesondere freie Wahlen und eine demokratische Staatsform benannt werden.¹⁵ Dort heißt es wörtlich zu den Zielen des Gesetzes:

The purposes of this Act are

- (1) to assist the Cuban people in regaining their freedom and prosperity, as well as in joining the community of democratic countries that are flourishing in the Western Hemisphere;*
- (2) to strengthen international sanctions against the Castro government;*
- (3) to provide for the continued national security of the United States in the face of continuing threats from the Castro government of terrorism, theft of property from United States nationals by the Castro government, and the political manipulation by the Castro government of the desire of Cubans to escape that results in mass migration to the United States;*
- (4) to encourage the holding of free and fair democratic elections in Cuba, conducted under the supervision of internationally recognized observers;*

¹² <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaty-files/2778/download>, Abstimmung: 105+, 6-, 10 -/-.

¹³ Vgl. Joyner, a. a. O., S. 197–199.

¹⁴ S. Anhang, S. 22; <https://guides.loc.gov/cuba-business-economy/legislation-actions>, Sec. 6002 (1), (6) CDA.

¹⁵ S. Anhang, S. 22; <https://ofac.treasury.gov/media/5706/download?inline>. Nach Sec. 204 LIBERTY Act kann der US-Präsident das Embargo insgesamt suspendieren, wenn die Voraussetzungen aus Sec. 205 erfüllt sind.

(5) to provide a policy framework for United States support to the Cuban people in response to the formation of a transition government or a democratically elected government in Cuba; and
(6) to protect United States nationals against confiscatory takings and the wrongful trafficking in property confiscated by the Castro regime.

Das Sanktionskonzept wurde schon 1960 von dem stellvertretenden Staatssekretär für inter-amerikanische Angelegenheiten im US-Außenministerium, Lester D. Mallory, formuliert: „Ziel war es, die Vitalität der kubanischen Wirtschaft zu schwächen, Hunger und Verzweiflung zu schüren und Unzufriedenheit zu säen, um einen Regimewechsel zu erleichtern.“¹⁶ Im Januar 2026 bestätigt US-Außenminister Rubio die Aktualität des Konzepts: „Das Helms-Burton-Gesetz [...] erfordert einen Regimewechsel, damit wir das Embargo aufheben können. [...]“.¹⁷

Allein dieses eindeutig formulierte Ziel, in die gesellschaftliche Struktur Kubas einzugreifen, das frei gewählte Gesellschaftssystem zu beseitigen und durch ein anderes zu ersetzen, macht die jahrzehntelangen US-Sanktionen zu einem unzulässigen Eingriff in die Souveränität Kubas (Art. 2 Nr. 1 UN-Charta) und verletzt nachhaltig das Interventionsverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.

Ob ein Zwangselement bei den Maßnahmen hinzutreten muss und die Einstellung von Wirtschaftsbeziehungen diesem geforderten Zwang genügen kann, wird nicht einhellig entschieden.¹⁸ Das ist im Fall Kubas jedoch ohne Bedeutung, denn durch die Abtrennung Kubas vom US-amerikanischen Markt in Kombination mit den sog. „Sekundärsanktionen“ gegenüber anderen Staaten und Personen wird eine vollständige „Abschneidung“ Kubas vom Weltmarkt beabsichtigt. Eine solche Blockade überschreitet die Grenzen zum unzulässigen Zwang auf jeden Fall.¹⁹

3. Drittwirkung der Sanktionen

Die USA haben von Anbeginn ihrer Auseinandersetzung mit Kuba ihre Sanktionen auf Drittstaaten und ausländische Unternehmen, die mit Kuba Handel treiben, ausgedehnt. Schon bevor ein Handel mit Kuba eingegangen wird, werden Sekundärsanktionen derart angedroht,

¹⁶ Vgl. <https://nsarchive.gwu.edu/briefing-book/cuba/2022-02-02/cuba-embargoed-us-trade-sanctions-turn-sixty>.

¹⁷ Vgl. <https://www.bellyofthebeastcuba.com/rubio-no-end-to-cuba-sanctions-without-regime-change>.

¹⁸ Dafür: Resolution 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, [https://docs.un.org/en/A/RES/2131\(XX\)](https://docs.un.org/en/A/RES/2131(XX)); Resolution der UN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States in accordance with the Charter of the United Nations, A/RES/2625 (XXV) Annex Nr. 3., https://treaties.un.org/doc/source/docs/A_RES_2625-Eng.pdf.

¹⁹ von Arnould, Andreas: Völkerrecht, 4. Auflage 2019, Rn. 374.

dass der Druck durch die USA zum Rückzug von Unternehmen führt. Einige Beispiele mögen das erläutern.

So sah sich die Westfalen AG gezwungen, einen Vertrag über die Lieferung eines sogenannten Kapnografiemonitors, eines Gerätes zur Messung des Kohlendioxidgehalts in der Ausatemluft von beatmeten Patienten, aufzukündigen.²⁰ Hintergrund war die Drohung, auf die Schwarze Liste der USA gesetzt zu werden, was bedeutet hätte, dass die Westfalen AG den US-Markt für Im- und Exporte verloren hätte. Ebenfalls 2022 kündigte die Bayer AG unter anderem einen Großvertrag zur Lieferung von Tierarzneimitteln nach Kuba. Hintergrund: Bayer hatte zuvor mit einem US-Konsortium fusioniert und musste in der Folge die kompletten Handelsbeziehungen zu Kuba abbrechen.²¹ Das US-Finanzministerium forderte von der französischen Großbank BNP Paribas eine Rekordstrafe von zehn Milliarden US-Dollar wegen Geschäften mit Kuba.²² Im selben Jahr verhängte die US-Regierung gegen die Commerzbank wegen deren Kuba-Geschäft eine Strafe in Höhe von 650.000 US-Dollar.²³ Der deutsche Verein „Netzwerk Cuba“ wollte für eine internationale Veranstaltung einen Spendenbetrag in Höhe von 4.000 Euro an ein Konto der britischen CSC (Cuba Solidarity Campaign) nach London überweisen. Die Überweisung wurde von der Postbank mit dem Hinweis verweigert, dass die einzubeziehende US-Korrespondenzbank das Geld wegen des Kubabezugs einbehalten werde.²⁴ Im Herbst 2017 wollte der Verein umfangreiche Spenden nach Kuba überweisen, die zur Behebung der durch Hurrikan „Irma“ verursachten massiven Schäden dienen sollten. Die Postbank lehnte dies erneut mit Verweis auf die Folgen durch das US-Embargo ab.²⁵

Die bislang in erster Linie durch die USA verhängten „extraterritorialen“ oder „sekundären“ Sanktionen stoßen weltweit auf erhebliche Kritik, da die staatliche Hoheitsgewalt grundsätzlich auf das eigene Staatsgebiet beschränkt ist. Bisher gibt es keine verbindliche völkerrechtliche Kodifikation dieser Frage, weshalb sie sich nach Völkergewohnheitsrecht richtet.²⁶ Es ist allerdings schwer vorstellbar, dass sich angesichts der kontroversen Positionen eine Gewohnheitsregel und eine damit verbundene *opinio iuris* etablieren konnte.²⁷

²⁰ Vgl. <https://cubaminrex.cu/sites/default/files/2023-10/INFORME%20CONTRA%20EL%20BLOQUEO%202023.pdf>

²¹ Vgl. Anm. 20.

²² <https://www.netzwerk-cuba.org/2025/07/bundesregierung-will-nichts-tun-um-deutsche-unternehmen-vor-den-folgen-der-illegalen-us-sanktionen-gegen-kuba-zu-schuetzen/>

²³ Vgl. Anm. 22.

²⁴ Vgl. Anm. 22.

²⁵ Vgl. Anm. 22.

²⁶ Vgl. Ryngaert, Cedric: Jurisdiction in International Law, 2. Auflage 2015, S. 44.

²⁷ Vgl. Extraterritorial sanctions on trade and investments and European responses, European Parliament, Study requested by the INTA committee, November 2020, S. 56, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/>

Grundsätzlich erlaubt das Völkerrecht einzelnen Staaten, ihre Hoheitsgewalt in eng begrenzten Fällen mit extraterritorialen Bezügen auszuüben. Ansonsten nur dann, wenn der betroffene Staat zustimmt.²⁸ Es haben sich einige Prinzipien herausgebildet, die als Legitimationsgrundlage für extraterritoriale Aktivitäten anerkannt sind.²⁹

Um gegen ausländische Unternehmen vorgehen zu können, stützt sich die OFAC (Office of Foreign Assets Control) auf eine sog. Kontrolltheorie, nach der Unternehmen der Jurisdiktion des Staates unterliegen, von dessen Staatsangehörigen sie effektiv wirtschaftlich kontrolliert werden.³⁰ Dies bedeutet, dass primäre Sanktionen nicht nur für die in den USA eingetragenen Unternehmen gelten, sondern auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet wurden, sofern sie sich mehrheitlich im Besitz einer US-Person befinden oder von dieser kontrolliert werden.³¹ Das gilt auch für ausländische Tochtergesellschaften.³²

So wurde gegen das in Delaware ansässige Logistikunternehmen Key Holding, LLC, eine Geldstrafe in Höhe von 608.825 US-Dollar verhängt. Die kolumbianische Tochtergesellschaft Key Logistics Colombia S.A.S. hatte zwischen Januar 2022 und Juli 2023 insgesamt 36 Warenlieferungen im Wert von über drei Millionen US-Dollar nach Kuba abgewickelt und verstieß damit gegen US-Sanktionen. 33 der Lieferungen umfassten Lebensmittel, die theoretisch von den Sanktionen ausgenommen gewesen wären, jedoch nicht von der Behörde genehmigt wurden. Die übrigen drei Lieferungen enthielten Maschinenkomponenten für Ölbohrungen, Handtücher und elektrische Futtermühlen. Die Waren stammten von Lieferanten aus Kolumbien, Spanien, China und Panama.³³

²⁸ Vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Zur extraterritorialen Ausübung von Hoheitsgewalt, WD 2 - 3000 - 176/18, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/>.

²⁹ Vgl. Anm. 28.

³⁰ Vgl. Li, Kevin: Reconceiving Extraterritorial Jurisdiction: From Formality to Function, 2022, S. 96, <https://directory.doabooks.org/handle/20.500.12854/92191>.

³¹ Vgl. Ruys, Tom/Ryngaert, Cedric: Secondary Sanctions: A Weapon out of Control? The International Legality of, and European Responses to, US Secondary Sanctions, British Yearbook of International Law 2020, S. 18.

³² Vgl. OFAC, „Enforcement Information for February 25, 2016“, www.treasury.gov/resource-center/sanctions/CivPen/Documents/20160225_Halliburton.pdf, Bericht, wonach die auf den Kaimaninseln ansässige Tochtergesellschaft des US-Unternehmens Halliburton in eigenem Namen und im Namen einer anderen Tochtergesellschaft Zahlungen geleistet hat, um eine mögliche zivilrechtliche Haftung wegen Verstößen gegen US-Sanktionen gegen Kuba zu regeln.

³³ Vgl. <https://www.netzwerk-cuba.org/2025/07/usa-geldstrafe-gegen-logistikunternehmen-wegen-lieferungen-nach-kuba/>, U.S. DEPARTMENT OF THE TREASURY OFFICE OF FOREIGN ASSETS CONTROL Enforcement Release: July 2, 2025 Key Holding, LLC Settles with OFAC for \$608,825 Related to Apparent Violations of Cuban Assets Control Regulations, hier Link: <https://ofac.treasury.gov/recent-actions/20250702>.

In seiner Durchsetzungspraxis stützt sich das OFAC weiterhin auf die Kontrolltheorie, um gegen ausländische Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen von US-Muttergesellschaften vorzugehen, die sanktionierbare Aktivitäten ausüben.³⁴ Allerdings hat sich die Ausdehnung des aktiven Nationalprinzips mit der Kontrolltheorie nicht durchgesetzt.³⁵ Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat sie in seiner Entscheidung *Barcelona Traction*³⁶ abgelehnt. Die Nationalität eines Unternehmens richte sich nicht nach der Nationalität der Eigner oder Vorstände, sondern nach seinem jeweiligen Standort. Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat 1982 in einem Aide-Mémoire an das US-Außenministerium die Position des IGH übernommen.³⁷

Zudem versuchen die USA, ihre Politik gegenüber Kuba mit dem sog. Schutzprinzip zu rechtfertigen. Die Sicherheit der USA sei durch die Förderung des Terrorismus durch Kuba gefährdet. Im Helms-Burton Act heißt es in Sec. 2 (28): „For the past 36 years, the Cuban Government has posed and continues to pose a national security threat to the United States.“

Schon mangels konkreter Fakten fehlt dieser Anschuldigung jegliche Grundlage. Eine Gefährdung der Sicherheit der USA durch Kuba ist wohl zu keinem Zeitpunkt in der nun über sechzigjährigen Auseinandersetzung nachweisbar.³⁸ Angesichts der sich immer weiter vertiefenden wirtschaftlichen Schwäche, der Abhängigkeit Kubas von den durch die USA unterbunden internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und des weitgehenden Wegfalls der Unterstützung mit der Auflösung der Sowjetunion 1991 klingen die Vorwürfe geradezu abenteuerlich. Schließlich lässt sich eine Gefährdung der USA auch nicht durch die Listung Kubas als einer der „State Sponsors of Terrorism“ glaubhafter machen.³⁹

Schließlich berufen sich die USA auf ein sog. Wirkungsprinzip, wonach ein Staat seine Jurisdiktion auf Sachverhalte erstrecken darf, welche sich außerhalb seines Territoriums ereignen und Effekte innerhalb dessen zeigen. So heißt es in Sec. 301 (9) Helms-Burton Act⁴⁰: „International law recognizes that a nation has the ability to provide for rules of law with respect to

³⁴ Vgl. Ruys/Ryngaert, a. a. O., S. 19.

³⁵ Vgl. Valta, Matthias: Staatenbezogene Wirtschaftssanktionen zwischen Souveränität und Menschenrechten, 2019, S. 141.

³⁶ Vgl. Rechtssache betreffend die Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgien gegen Spanien), zweite Phase, 1970. <https://www.icj-cij.org/case/50>.

³⁷ Vgl. Valta, a. a. O., S. 141.

³⁸ Vgl. Urs. P. Gasche, Totalblockade Kubas: Kaum jemand spricht vom Völkerrecht, Infosperber vom 18. Februar 2026. <https://www.infosperber.ch/politik/welt/totalblockade-kubas-kaum-jemand-spricht-vom-voelkerrecht/>.

³⁹ Extraterritorial sanctions on trade and investments and European responses, European Parliament, Study requested by the INTA committee, November 2020, S. 53. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/653618/EXPO_STU\(2020\)653618_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/653618/EXPO_STU(2020)653618_EN.pdf)

⁴⁰ Vgl. <https://www.congress.gov/bill/104th-congress/house-bill/927>.

conduct outside its territory that has or is intended to have substantial effect within its territory.“

Im internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht ist dieses Prinzip anerkannt. In anderen Gebieten des Völkerrechts aber gilt bereits die Anerkennung dieses Prinzips als umstritten. Eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung dieses Prinzips außerhalb des Kartellrechts kann daher wohl nicht festgestellt werden, wie sich auch an den umfangreichen Protesten der Staatengemeinschaft gegen den Helms-Burton-Act zeigt.⁴¹

4. Die Sanktionen gegen Kuba – schwerer Verstoß gegen das Völkerrecht

Entgegen allen Rechtfertigungsversuchen der US-Administration gibt es keine Anknüpfungspunkte für eine rechtliche Legitimation für ihre einseitigen Sanktionen und extraterritoriale Jurisdiktion sowie die damit verbundene Verhängung von Sekundärsanktionen.

Im Gegenteil, der überwiegende Teil der internationalen Völkerrechtswissenschaft und der in der UN-Generalversammlung vertretenen Staaten hält die schweren Sanktionen der USA gegen Kuba in ihrer Dauer und all ihren Varianten seit Langem für völkerrechtswidrig. Dafür sprechen die seit 1992 regelmäßig von der UN-Generalversammlung mit fast einstimmigem Votum beschlossenen Resolutionen,⁴² mit der Aufforderung an alle Staaten, keine Maßnahmen zu ergreifen, die ein wirtschaftliches, Handels- und finanzielles Embargo gegen Kuba enthalten. Am 3. April 2024 hat der UN-Menschenrechtsrat nach zahlreichen Resolutionen zuvor eine Resolution mit 31 zu 14 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet,⁴³ in der er „einseitige Zwangsmaßnahmen und Gesetzgebung ... insbesondere jene mit extraterritorialen Wirkungen ... gegen das internationale Recht, das internationale humanitäre Recht, die Charta und die Normen und Prinzipien, die die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regeln“ bezeichnet.

⁴¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Zu den unilateralen Sanktionen der USA gegen die Republik Kuba, 2026, S. 14. <https://www.bundestag.de/resource/blob/1145798/WD-2-079-25-EU-6-075-25.pdf>.

⁴² Vgl. Resolutionen [47/19](#) vom 24. November 1992, [48/16](#) vom 3. November 1993, [49/9](#) vom 26. Oktober 1994, [50/10](#) vom 2. November 1995, [51/17](#) vom 12. November 1996, [52/10](#) vom 5. November 1997, [53/4](#) vom 14. Oktober 1998, [54/21](#) vom 9. November 1999, [55/20](#) vom 9. November 2000, [56/9](#) vom 27. November 2001, [57/11](#) vom 12. November 2002, [58/7](#) vom 4. November 2003, [59/11](#) vom 28. Oktober 2004, [60/12](#) vom 8. November 2005, [61/11](#) vom 8. November 2006, [62/3](#) vom 30. Oktober 2007, [63/7](#) vom 29. Oktober 2008, [64/6](#) vom 28. Oktober 2009, [65/6](#) vom 26. Oktober 2010, [66/6](#) vom 25. Oktober 2011, [67/4](#) vom 13. November 2012, [68/8](#) vom 29. Oktober 2013, [69/5](#) vom 28. Oktober 2014, [70/5](#) vom 27. Oktober 2015, [71/5](#) vom 26. Oktober 2016, [72/4](#) vom 1. November 2017, [73/8](#) vom 1. November 2018, [74/7](#) vom 7. November 2019, [75/289](#) vom 23. Juni 2021, [77/7](#) vom 3. November 2022, [78/7](#) vom 2. November 2023, [79/7](#) vom 30. Oktober 2024, [80/4](#) vom 31. Oktober 2025 und UNGV-Debatte vom 7. Juli 2026, [GA/12769](#) (Pressemitteilung).

⁴³ Vgl. <https://docs.un.org/en/A/HRC/RES/55/7>.

Er bezieht sich dabei auf vorangegangene Konferenzen wie die Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien vom 14. bis 25. Juni 1993⁴⁴, die 16. Konferenz der Staatsoberhäupter oder Regierungen der nicht-paktgebundenen Staaten in Teheran vom 26. bis 31. August⁴⁵ und die siebte Ministerialkonferenz der nicht-paktgebundenen Staaten in Algier am 28./29. Mai 2014⁴⁶, die alle die gleichen Forderungen aufgestellt hatten.

Die wesentlichen und grundlegenden Normen, gegen die die Politik der Sanktionen verstößt, sind die allgemeinen Prinzipien der Selbstbestimmung, der souveränen Gleichheit der Staaten und des Gewalt- und Interventionsverbots, wie sie in Art. 2 der UN-Charta kodifiziert sind.

Insbesondere das Gewaltverbot hat in letzter Zeit Bedeutung erlangt, da es bereits die Drohung mit militärischer Gewalt verbietet. Das Recht auf Selbstbestimmung wird vor allem in Art. 1 der beiden Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie bürgerliche und politische Rechte von 1966 übereinstimmend geschützt.

Detailliert wird die Pflicht aller Staaten, sich „in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Form militärischer, politischer, ökonomischer oder anderer Formen des Zwanges“ und der „Intervention in die Angelegenheiten eines anderen Staates zu enthalten“, in der sog. Friendly-Relations-Resolution 2625 (XXV)⁴⁷ von 1970 über die „Prinzipien des Internationalen Rechts, die die freundschaftlichen und kooperativen Beziehungen unter den Staaten“ regeln, bestimmt. Heute gelten diese Prinzipien als zwingendes Recht, *ius cogens*.

Zahlreiche weitere Resolutionen stützen sich auf diese grundlegenden Regeln des Völkerrechts, wie z. B. die Resolution 3281 (XXIX)⁴⁸ vom 12. Dezember 1974, die Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten oder das Marrakesch-Agreement von 1994, welches die World Trade Organisation gründete, und das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) von 1994. Alle diese Resolutionen und Konventionen basieren auf den zwingenden Prinzipien, ohne die sie nicht arbeiten können.

Die außergewöhnliche Schwere der über sechzig Jahre andauernden Sanktionspolitik der USA legte es nahe, hier an einen Tatbestand der Aggression zu denken. Dieser Tatbestand ist zwar bisher hauptsächlich der militärischen Aggression vorbehalten, lässt aber nach der Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung auch die Erweiterung auf wirtschaftliche

⁴⁴ Vgl. <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/>.

⁴⁵ Vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/143505/gipfel-der-blockfreien-staaten-in-teheran/>.

⁴⁶ Vgl. <https://www.southcentre.int/question/algiers-nam-ministerial-conference-reviews-existing-new-and-emerging-challenges-to-the-developing-world/>.

⁴⁷ Vgl. https://treaties.un.org/doc/source/docs/A_RES_2625-Eng.pdf.

⁴⁸ Vgl. <https://digitallibrary.un.org/record/190150?v=pdf>.

Aggressionen zu. Mit der Resolution 3314 vom 14. Dezember 1974⁴⁹ definierte sie die Aggression folgendermaßen: „Aggression ist der Einsatz von Waffen durch einen Staat gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates, oder jede andere Art, die unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen ist, wie in dieser Definition dargelegt.“

Die Resolution ist nicht bindend, mag aber doch allmählich Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln. Ökonomische Sanktionen werden international allerdings noch nicht unter diesen weiter gefassten Begriff der Aggression subsumiert. Die einmalig lange Dauer aber, der Umfang und das Ausmaß, vor allem jedoch die verheerenden Wirkungen auf die kubanische Gesellschaft sind den Auswirkungen eines Krieges mit Waffen durchaus vergleichbar.

So heißt es z. B. in Art. 29 der Charta der Organisation of American States (OAS)⁵⁰:

If the inviolability or the integrity of the territory or the sovereignty or political independence of any American State should be affected by an armed attack or by any act of aggression that is not an armed attack, ... the American States, in furtherance of the principles of continental solidarity or collective self-defence, shall apply the measures and procedures established in the special treaties on the subject.

Hier wird eine nichtmilitärische Aggression der militärischen gleichgestellt und kommt der Realität sehr nahe, wie wir sie seit langen Jahren in Kuba verfolgen.

Schließlich sollte auch geprüft werden, ob es sich bei diesem an Dauer und Umfang an einmaligen Sanktionen nicht um einen Akt des Völkermords handelt, wie er in Art. II Ziff. c der „Genfer Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“⁵¹ vom 19. Dezember 1948 beschrieben wird: „Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.“

Insbesondere die katastrophalen Auswirkungen der jüngsten totalen Ölblockade, begleitet von den wiederholten Aussagen von Präsident Trump im März 2026, Kuba könne bald „fallen“, er könne mit dem Land „machen, was er wolle“, zeugen von der Absicht, die physische Existenz und Lebensgrundlagen des kubanischen Volkes so lange anzugreifen, bis er die Insel „in irgendeiner Form übernehmen und befreien“ kann. Die sichtbare Verelendung und die wachsende Anzahl an Toten, d. h. die langfristige physische Zerstörung der Gesellschaft, sind dabei offensichtlich kalkuliert.

⁴⁹ Vgl. https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ar3314_neu.pdf.

⁵⁰ Vgl. <https://www.oas.org/dil/1948%20charter%20of%20the%20organization%20of%20american%20states.pdf>.

⁵¹ Vgl. <https://www.voelkermordkonvention.de/>.

Die jahrzehntelange Blockade gegen Kuba verletzt die zentralen Normen und Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts und greift die Souveränität Kubas und das Selbstbestimmungsrecht seines Volkes an. Sie zerstört die Grundlagen seiner Existenz und nimmt ihm die Möglichkeit eigenbestimmter Entwicklung. Die Dauer und Vernichtungswut der Blockade sind einmalig in der Welt seit 1945, erinnern aber an die gewalttätigsten Phasen der US-amerikanischen Kriegführung bis zurück zum Krieg gegen das vietnamesische Volk. Die Frage stellt sich unter diesen Bedingungen immer dringlicher, was international gegen diese unhaltbare Entwicklung getan werden kann.

Die Sonderberichterstatterin des UN-Menschenrechtsrats, Elena Douhan, fordert in ihrem Bericht⁵² die kubanische Regierung auf, internationale Instrumente, darunter internationale Gerichtsbarkeit, UN-Institutionen, den Universal Periodic Review (UPR), die Überwachung der Sustainable Development Goals (SDG), UN-Menschenrechtsvertragsorgane, die WHO und andere Berichterstattungsmechanismen aktiver zu nutzen, um die negativen Auswirkungen und die Rechtswidrigkeit einseitiger Zwangsmaßnahmen gegen Kuba anzugehen. Marc Bossuyt betont, dass eine humanitäre Betrachtung der Problematik bisher eine zu geringe Rolle einnimmt, dies allerdings geändert werden sollte.⁵³ Hier bedarf es einer rechtlichen Klarstellung.

5. Die Resolutionen der UN-Generalversammlung und der juristische Weg zum Internationalen Gerichtshof (IGH) als Chance

Seit 1992 wird jedes Jahr eine Resolution der Generalversammlung verabschiedet, welche die Aufhebung der Sanktionen der Vereinigten Staaten gegen Kuba fordert.⁵⁴

2025 wurde die Resolution mit 165 Ja- und 7 Nein-Stimmen verabschiedet, 2021 mit nur 2 Gegenstimmen: USA und Israel.⁵⁵ Am 7. Juli 2026 stimmte die Generalversammlung für eine erneute Debatte über die Sanktionen. 136 Staaten stimmten dafür, 9 dagegen (Argentinien, Costa Rica, Tschechien, Israel, Marokko, Nordmazedonien, Paraguay, Ukraine, Vereinigte Staaten), bei 30 Enthaltungen, unter ihnen Deutschland.

⁵² Douhan, Alena: Preliminary findings of the visit to Cuba by the Special Rapporteur on the negative impact of unilateral coercive measures on the enjoyment of human rights, Special Procedures United Nations Human Rights Council, 21. November 2025. <https://www.ohchr.org/sites/default/files/statements/20251121-eom-stm-cuba-sr-negative-impact-unilateral-en.pdf>.

⁵³ Bossuyt, Marc: The adverse consequences of economic sanctions on the enjoyment of human rights, Working Document, Genf, 5. April 2012. https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Events/WCM/MarcBossuyt_WorkshopUnilateralCoerciveSeminar.pdf.

⁵⁴ Vgl. <https://amerika21.de/2021/06/251717/un-votum-blockade-2021> ; zuletzt 2025: <https://digitallibrary.un.org/record/4092314?ln=en&v=pdf>, vgl. Anm. 42.

⁵⁵ Vgl. <https://digitallibrary.un.org/record/4091600?ln=en>.

Die Debatten der Generalversammlung verlaufen immer nach dem gleichen Drehbuch. Die Mehrheit der Staaten spricht sich gegen das Embargo aus und fordert die USA auf, ihre Praxis der Sanktionen einzustellen. Einige Staaten bezeichnen in der Diskussion das Helms-Burton-Gesetz als völkerrechtswidrig und als Verstoß gegen die Grundsätze der Charta, andere erklären, die Blockade sei anachronistisch und absurd, das Embargo füge dem kubanischen Volk enorme materielle Verluste und wirtschaftlichen Schaden zu, es gebe keine Rechtfertigung für die Fortsetzung dieser feindseligen Politik. Wieder andere erinnern die Vereinigten Staaten an ihre eigenen Werte und Traditionen: Wenn sie ihnen treu bleiben wollten, könnten sie nicht an ihrer derzeitigen Politik gegenüber Kuba festhalten, die schwerwiegende humanitäre Auswirkungen auf das kubanische Volk habe. Das Embargo gegen Kuba sei eine Quelle von Spannungen und berge die Gefahr eines Konflikts.

Die Abstimmungsergebnisse bezeugen eine Ablehnung dieser völkerrechtswidrigen und zutiefst menschenfeindlichen Politik durch die Mehrheit der Staaten. Aber ebenso bezeugen sie immer wieder die politische Schwäche der Staaten gegenüber einer rücksichtslosen (Welt-)Machtpolitik.

Offensichtlich sind alle politischen Möglichkeiten, die US-Administration zur Umkehr ihrer Politik gegen Kuba zu bewegen, ausgeschöpft. Es bleibt der juristische Weg vor dem IGH. Es ist erstaunlich, dass dieser Weg bisher nicht bereits gegangen worden ist, obwohl nicht nur Kuba, sondern zahlreiche andere Staaten⁵⁶ von vergleichbaren Sanktionen der USA erpresst werden. Eine Klage gegen die USA ist nicht möglich, da sie 1986 ihre Unterwerfungserklärung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH zurückgezogen haben, nachdem der IGH im Nicaragua-Fall gegen die USA entschieden hatte.⁵⁷

Zunächst darf man sich keine Illusionen darüber machen, dass dieser Schritt und sein voraussehbares Ergebnis von den USA akzeptiert werden. Dennoch hat ein Gutachten des höchsten Gerichts der Staatengemeinschaft, obwohl nicht verpflichtend, eine eminente und nachhaltige politische Bedeutung über die konkrete Streitfrage hinaus. Das zeigt eine Reihe der bedeutendsten Gutachten des IGH, die bis heute die Richtlinien der internationalen Politik definieren.

So ist das Gutachten zur „Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Atomwaffen“⁵⁸ aus dem Jahr 1996 zu nennen, weil es eine zentrale Frage des humanitären Völkerrechts und der nuklearen Abschreckung betraf. Das Gutachten über die „Rechtmäßigkeit des Baus der israelischen Sperrmauer“⁵⁹ aus dem Jahr 2004 hatte weitreichende politische Folgen und wird oft als eines der einflussreichsten Gutachten des IGH genannt. Das Gutachten

⁵⁶ Siehe S. 1.

⁵⁷ Vgl. <https://www.icj-cij.org/case/70>.

⁵⁸ Vgl. https://www.ialana.de/wp-content/uploads/2025/01/igh-gutachten_atomwaffen_1996_deutsch.pdf.

⁵⁹ Vgl. <https://www.un.org/german/de/media/9751>.

über die „Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo“⁶⁰ von 2010 war für den Kosovo wie für die Debatte über Sezession und Staatlichkeit international sehr bedeutsam. Auch das Gutachten über die „Rechtlichen Folgen der Abtrennung des Chagos-Archipels von Mauritius“⁶¹ aus dem Jahr 2017 war für die Forderung des Archipels nach Unabhängigkeit grundlegend und darüber hinaus für die Fragen von Kolonialgeschichte und Selbstbestimmung sehr wichtig. Und nicht zuletzt zählt das Gutachten über die „Rechtlichen Folgen der Politik und des Vorgehens Israels in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem“⁶² von 2024 zu den wichtigsten Gutachten, weil es die völkerrechtlichen Pflichten Israels und aller anderen Staaten formuliert. Über die Klärung zentraler völkerrechtlicher Fragen hinaus haben diese Verfahren die antragstellenden Staaten auch politisch international gestärkt und ihren Forderungen Nachdruck verliehen.

Eine autoritative völkerrechtliche Einordnung von „Sanktionen“ durch den IGH steht bislang aus. Eine Möglichkeit, eine entsprechende Klärung herbeizuführen, bietet das Gutachtenverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gem. Art. 96 UN-Charta.

Ziel eines solchen Verfahrens wäre insbesondere die völkerrechtliche Einordnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sowie die Untersuchung bestehender oder noch zu schaffender Rechtsschutzmechanismen gegen diese.

6. Das Gutachtenverfahren vor dem IGH gem. Art. 96 UN-Charta

a) Das Verfahren

Ein antragsberechtigtes Organ muss ein Gutachten beim IGH anfordern. Gemäß Art. 96 Abs. 1 UN-Charta dürfen Sicherheitsrat und Generalversammlung Gutachten beim IGH anfordern. Andere Organe und Sonderorganisationen der UNO können dies gemäß Art. 96 Abs. 2 UN-Charta mit Genehmigung der Generalversammlung tun. Die Anforderung erfolgt in der Regel durch eine Resolution der UN-Generalversammlung gemäß Regel 85 der IGH-Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit. Der Resolutionsentwurf kann von einem oder mehreren Staaten in die Generalversammlung eingebracht werden.⁶³ Besonders bei technisch

⁶⁰ Vgl. https://jura-intensiv.de/images/PDF/RAs_alt/ra2010/2010-01.pdf.

⁶¹ Vgl. International Court of Justice, Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, <https://www.icj-cij.org/case/169>.

⁶² Vgl. International Court of Justice, Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem vom 19. Juli 2024. <https://www.icj-cij.org/node/204160>.

⁶³ So wurde der Antrag zum Palästina-Gutachten von 2024 von 29 Staaten und dem Staat Palästina eingebracht, der Antrag zum zweiten Palästina-Gutachten 2025 allein von Norwegen. <https://digitallibrary.un.org/record/4068250?ln=en&v=pdf>.

schwierig gestalteten Fragen wird eine Weiterleitung an einen Ausschuss durch UN-Resolution empfohlen.⁶⁴ Der Ausschussbericht wird im Plenum der Generalversammlung verhandelt und der darin enthaltene Resolutionsentwurf wird durch Resolution angenommen und dem IGH übermittelt.

Eine Prüfung der Gerichtshoheit des IGH gegenüber souveränen Staaten erfolgt hierbei nicht, da dem Gutachtenverfahren ein UN-interner Amtshilfecharakter zukommt. Eine Unterwerfung der Antragssteller unter die Zuständigkeit des IGH ist hier nicht nötig.⁶⁵ Ebenso nicht die Mitgliedschaft der Staaten, gegen die sich der Antrag auf ein Gutachten richtet – aktuell Israel und die USA –, da es sich nicht um ein zweiseitiges Streitverfahren handelt.

Antragsgegenstand ist gemäß Art. 65 IGH-Statut und Art. 96 UN-Charta „jede Rechtsfrage“; eine politische Frage ist kein tauglicher Antragsgegenstand. Außerdem muss es für das Antragsbedürfnis einen Zusammenhang mit den Aktivitäten des Antragstellers geben. Wenn sonstige UN-Organen oder Sonderorganisationen Rechtsfragen stellen, dürfen sie diese nur vorlegen, wenn sich die Rechtsfrage in ihrem Tätigkeitsbereich stellt.⁶⁶

Die Fragen müssen laut Art. 65 Abs. 2 IGH-Statut sehr präzise gestellt werden.

So z. B. die Fragestellung für das Kosovo-IGH-Gutachten zur Unabhängigkeitserklärung von Kosovo 2010:

*Is the unilateral declaration of independence by the Provisional Institutions of Self-Government of Kosovo in accordance with international law?*⁶⁷

Ein weiteres Beispiel für eine Fragestellung ist das Palästina-Gutachten vom 19. Juli 2024⁶⁸. Die beiden Fragen an das Gericht lauten:

(a) What are the legal consequences arising from the ongoing violation by Israel of the right of the Palestinian people to self-determination, from its prolonged occupation, settlement and annexation of the Palestinian territory occupied since 1967, in-

⁶⁴ <https://digitallibrary.un.org/record/211255?ln=en&v=pdf>.

⁶⁵ von Arnould, Völkerrecht, 5. Auflage 2023, Rn. 493.

⁶⁶ Vgl. von Arnould, ebd., Rn. 494.

⁶⁷ Vgl. Request for an advisory opinion of the International Court of Justice on whether the unilateral declaration of independence of Kosovo is in accordance with international law: Resolution adopted by the General Assembly of the United Nations, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/14799.pdf> und Accordance with international law of the unilateral declaration of independence in respect of Kosovo Summary of the Advisory Opinion <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/141/16010.pdf>, insb. unter II. Scope and meaning of the question.

⁶⁸ Israeli practices affecting the human rights of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem: Resolution adopted by the General Assembly on 30 December 2022, A/RES/77/247 <https://digitallibrary.un.org/record/4000001?ln=en&v=pdf>.

cluding measures aimed at altering the demographic composition, character and status of the Holy City of Jerusalem, and from its adoption of related discriminatory legislation and measures?

(b) How do the policies and practices of Israel referred to in paragraph 18 (a) above affect the legal status of the occupation, and what are the legal consequences that arise for all States and the United Nations from this status?

Anhand dieser beiden Fragen soll verdeutlicht werden, worauf bei der Formulierung einer Frage an das Gericht geachtet werden sollte: Der Gerichtshof prüft das Verhalten Israels ausschließlich als Verstoß gegen internationales Recht, denn nur eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit obliegt dem Gericht.⁶⁹ Die Fragestellung muss neutral sein, und der Gerichtshof muss sich streng an die Grenzen der Fragestellung halten und darüber hinaus keine weiteren Fragen beantworten.⁷⁰ Allerdings kann der Gerichtshof auch Fragen nach rechtlichen Konsequenzen, die sich aus den Verstößen gegen das Völkerrecht ergeben, in seiner Prüfung berücksichtigen und entscheiden.⁷¹

Gemäß Art. 65 Abs. 1 IGH-Statut „kann“ der Gerichtshof dem Ersuchen nachkommen, „muss“ es aber nicht. Allerdings sieht sich der IGH als Organ der Vereinten Nationen regelmäßig verpflichtet, sofern nicht „compelling reasons“ entgegenstehen.⁷² Eine solche Zurückweisung ist in der Praxis noch nicht vorgekommen. Das IGH-Gutachten ist nicht rechtsverbindlich und zwingt die Parteien nicht zu einer Teilnahme an dem Verfahren (Art. 66 Abs. 2 IGH-Statut).

b) Anhörung – Einwände

Im Gutachtenverfahren gibt der Gerichtshof allen Seiten die Möglichkeit, ihre Rechtsansichten zur Sache in einer Anhörung vorzutragen. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um Einwände gegen das Verfahren, die der IGH z. B. in dem Israel/Palästina-Verfahren von 2024 folgendermaßen kategorisiert hat:

1. Die Anforderung eines Gutachtens betrifft einen Streit zwischen zwei Staaten, von denen einer der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht zugestimmt hat;

⁶⁹ Advisory opinion of the International Court of Justice on the legal consequences arising from the policies and practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, A/78/968, 19. Juli 2024, Nr. 74, <https://www.icj-cij.org/case/186>.

⁷⁰ Vgl. Anm. 69.

⁷¹ Vgl. Anm. 69, Rn. 83.

⁷² IGH, Gutachten vom 16. Oktober 1975, Western Sahara, ICJ Rep. 1975, 12, § 23, <https://www.icj-cij.org/node/103758>; Legal Consequences of the Construction of a Wall in de Occupied Palestinian Territory, Gutachten vom 9. Juli 2004, CJ Rep. 2004, 136, § 16, <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-178825/>.

2. Das Gutachten würde der Generalversammlung nicht helfen;
3. Das Gutachten könnte den Verhandlungsprozess zwischen Israelis und Palästinensern unterminieren;
4. Ein Gutachten würde schädlich für die Arbeit des Sicherheitsrats sein;
5. Der Gerichtshof hat nicht genügend Informationen, um ihn in die Lage zu versetzen, ein Gutachten zu erstellen.⁷³

Das Gutachten vom 9. Juli 2004 beschäftigt sich ausführlich mit den unterschiedlichen Einwänden der Staaten und kommt zu dem Ergebnis, dass es keine zwingenden Gründe gibt, die ihn daran hindern würden, das von der Generalversammlung erbetene Gutachten abzugeben.⁷⁴

Vor allem der Einwand Nr. 1, dass es sich um eine bilaterale Streitigkeit handele und eine Seite, z. B. Israel, der Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht zugestimmt habe, wird immer wieder gegen ein Gutachten vorgebracht.⁷⁵ Im Fall der Palästinafrage hat der Gerichtshof den Einwand abgelehnt und u. a. darauf hingewiesen, dass fast jährlich Resolutionen zu der Thematik verabschiedet werden. Die Generalversammlung habe eine dauerhafte Verantwortung in der Palästinafrage, bis diese in zufriedenstellender Weise im Einklang mit dem internationalen Recht gelöst ist.⁷⁶

Gegen das Argument, dass das Gutachten der Generalversammlung nicht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben helfen würde, wird darauf hingewiesen, dass es nicht Sache des Gerichtshofs sei, selbst zu entscheiden, ob die Generalversammlung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Gutachten benötigt oder nicht. Die Generalversammlung habe das Recht, selbst über die Nützlichkeit eines Gutachtens im Lichte ihrer eigenen Bedürfnisse zu entscheiden.⁷⁷

Dass ein Gutachten den Verhandlungsprozess zwischen den Staaten beeinträchtigen würde, wird als reine Spekulation dargestellt. Der Gerichtshof könne nicht über die Auswirkungen seines Gutachtens spekulieren.⁷⁸ Darüber hinaus sei die Wirkung des Gutachtens eine Frage der Beurteilung. Der Gerichtshof beziehe alle ihm vorgebrachten Standpunkte ein, ohne eine zu bevorzugen.

⁷³ Vgl. Anm. 69, Rn.32.

⁷⁴ Vgl. Anm. 72.

⁷⁵ Vgl. Anm. 69, Ziff. 34, <https://digitallibrary.un.org/record/4062331?ln=en&v=pdf>. So auch schon Westsahara, Gutachten, I.C.J. Reports 1975, S. 25, Rn. 33; siehe auch Rechtliche Folgen der Trennung des Chagos-Archipels von Mauritius im Jahr 1965, Gutachten, I.C.J. Reports 2019 (I), S. 117, Rn. 85.

⁷⁶ Vgl. Anm. 69, Rn. 35.

⁷⁷ Vgl. Anm. 69, Rn. 37.

⁷⁸ Vgl. Anm. 69, Rn. 40.

Der Gerichtshof weist zudem Einwände gegen die Formulierung der Frage, wegen fehlender Zuständigkeit, fehlender Informationen und Beweismittel ab.⁷⁹

In dem Gutachten vom 22. Oktober 2025 wird auf einen Missbrauch des internationalen Gerichtsverfahrens durch den Antrag Bezug genommen.⁸⁰ Der Gerichtshof weist darauf hin, dass er nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ aufgrund von Verfahrensmissbrauch von der Ausübung seiner Zuständigkeit absehen dürfe. Der „politische Charakter“ eines Falles hindere den Gerichtshof nicht, seine Zuständigkeit auszuüben: „Die Tatsache, dass die von der Generalversammlung gestellte Frage einen politischen Kontext hat, genügt nicht, ihr den Charakter einer ‚rechtlichen Frage‘ zu nehmen“.⁸¹

Es wird auch die Frage für wichtig erachtet, ob der Streit, welcher der Rechtsfrage zugrunde liegt, bilateralen oder regionalen Charakter hat und ob sich die internationale Gemeinschaft bereits mit dem Konflikt befasst und ihn damit quasi „internationalisiert“ hat.⁸²

Zum Einwand Spaniens gegen die Zulässigkeit durch die fehlende Zustimmung von interessierten Parteien meinte der IGH⁸³, dass die Nichtzustimmung einer interessierten Partei der Kompetenz des IGH zur Erstellung eines Gutachtens nicht entgegenstehe. Diese habe der Staat mit dem Beitritt zur Charta und zum IGH-Statut quasi generell erteilt. Die fehlende Zustimmung sei aber vom IGH bei der Ausübung seines Ermessens zu berücksichtigen, ob er ein beantragtes Gutachten erstellt oder nicht (Art. 65 IGH-Statut). Der IGH könne ein beantragtes Gutachten jedoch nur aus zwingenden Gründen verweigern. Da die Fragen hier die Vergangenheit und nicht die Gegenwart betreffen und auch Spaniens anerkannter Status als Verwalter der Westsahara nicht infrage gestellt würde, stünden der Gewährung des Gutachtens keine zwingenden Gründe entgegen.

All diese Einwände sind Einwände, welche auch bei einem Antrag zur Überprüfung der Sanktionen gegen Kuba eingebracht werden könnten. Deutlich wird allerdings, dass alle Einwände, die sich auf den politischen Charakter und den Unwillen einer Partei zur Klärung der Streitigkeit beziehen, untauglich für eine Ablehnung des Antrags durch den Gerichtshof sind, auch wenn es sich um Streitigkeiten handelt, welche konkret zwei Parteien betreffen, wie im Falle der Israel-Palästina-Streitigkeit.

⁷⁹ Vgl. Anm. 70, Rn. 42–49.

⁸⁰ Vgl. Advisory opinion of the International Court of Justice on the obligations of Israel in relation to the presence and activities of the United Nations, other international organizations and third States in and in relation to the Occupied Palestinian Territory, vom 22. Oktober 2025, A/80/502, Rn. 39. <https://digitallibrary.un.org/record/4092971?ln=en&v=pdf>.

⁸¹ Vgl. Advisory opinion of the International Court of Justice, a. a. O. (s. Anm. 81, Rn. 40).

⁸² Vgl. Legal Consequences of the Construction of a Wall in de Occupied Palestinian Territory, ICJ Rep. 2004, 136, § 49, <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-178825/>.

⁸³ So von Andreas von Arnould, Völkerrecht, 5. Auflage, Rn. 501, IGH-Gutachten vom 16. Oktober 1975, Western Sahara, ICJ Rep. 1975, 12, §§ 15–73.

Die Sanktionen der USA gegen Kuba haben insofern keinen bilateralen Charakter, als die Sekundärsanktionen Einfluss auf eine Vielzahl von anderen Staaten haben und zahlreiche Staaten selbst mit Sanktionen durch die USA belegt werden. Zudem verabschiedet die Generalversammlung jährlich oft mehrere Resolutionen zu den gegen Kuba gerichteten einseitigen Zwangsmaßnahmen der USA, die letzte zur Fortsetzung der Debatte am 7. Juli 2026.⁸⁴

7. Abschließende Bemerkungen

Vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen bietet sich das Einbringen der Sanktionsfrage beim IGH durch die Generalversammlung als der effizienteste Weg an, um eine definitive Klärung der Rechtmäßigkeit der Sanktionen zu erhalten, die internationale Wirkung entfalten kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Einwände, die die Annahme des Antrags durch den Internationalen Gerichtshof verhindern sollen, abgelehnt werden.

Es gibt derzeit erhebliche Zweifel, ob der Weg zum IGH angesichts des bisherigen Umgangs der US-Administrationen mit Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit in der Welt ihr Verhalten ändern wird. Dennoch sprechen meines Erachtens mehrere Überlegungen für diesen Weg.

Sanktionen sind nicht nur ein Problem für Kuba, sondern für zahlreiche andere Staaten, die unter den Sanktionen der USA und der EU erheblich leiden. Auch sie sind an der Klärung der Rechtmäßigkeit interessiert, um ihre Haltung gegenüber den Forderungen der übermächtigen Gegner zu begründen. Insofern handelt es sich nicht nur um einen zweiseitigen Streit zwischen Kuba und den USA, sondern um ein geopolitisches Problem weltweiten Ausmaßes. Völkerrecht ist der einzige von allen Staaten vertraglich konsentierter Maßstab, der den friedlichen Umgang der Staaten miteinander garantiert. Er verweist auf den Verhandlungsweg als erstes und erfolgreichstes Mittel der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Art. 33 ff. der UN-Charta). Für diesen Verhandlungsweg ist wiederum die wichtigste Grundlage die in Jahrzehnten aufgebaute Völkerrechtsordnung.

So sehr diese Ordnung auch in den letzten Jahren durch die zahlreichen Kriege und Auseinandersetzungen zwischen den Staaten verletzt und missachtet worden ist, gibt es keine bessere Alternative für die Friedenssicherung in der Welt. Die internationale Justiz in Den Haag ist wiederum die einzige Institution, dem Prozess der Friedenssuche mit ihren Entscheidungen den Weg zu weisen. Auf sie wird immer wieder als *ultima ratio* zurückgegriffen, zu Recht, da ihre Entscheidungen oft nach Jahren von den streitenden Gegnern als Basis ihrer Einigung akzeptiert wurden.

⁸⁴ Vgl. Sitzungsbericht <https://press.un.org/en/2026/ga12769.doc.htm>.

Wie bereits erwähnt, lässt sich nicht mit Sicherheit prognostizieren, ob ein Gutachten unmittelbar zu politischen Veränderungen führen würde, sei es in der Haltung der US-Administration oder der Staatengemeinschaft. Gleichwohl stellt es ein wichtiges Instrument dar, um dem fortschreitenden Ausbau einseitiger Sanktionspolitiken entgegenzutreten. Angesichts der zunehmenden Missachtung völkerrechtlicher Prinzipien durch die USA besteht ein erhebliches Interesse der internationalen Gemeinschaft an der Wahrung und Durchsetzung des bestehenden Rechtssystems.

Prof. Dr. Norman Paech

Hamburg, August 2026

Anhang

Im Folgenden werden einige Informationen zur Geschichte und den Auswirkungen der Sanktionen gegen Kuba zu dem Gutachten hinzugefügt. Dies erscheint mir nützlich, da in den deutschen Medien nur gelegentlich sowie äußerst selektiv und unzureichend über dieses Kapitel kubanischer und US-amerikanischer Geschichte informiert wird.

I. Daten zu den Sanktionen gegen Kuba

Die Sanktionspolitik der Vereinigten Staaten begann kurz nach der Revolution am 19. Oktober 1960 durch Präsident Dwight D. Eisenhower mit einem Handels- und Wirtschaftsembargo. Am 20. Januar 1961 löste John F. Kennedy Eisenhower als Präsident ab. Die Sanktionen wurden ausgeweitet, der Handel suspendiert, die Rohöllieferungen beschränkt und alle diplomatischen Beziehungen mit Kuba abgebrochen. Die US-Regierungen begründeten diese Politik mit der Revolution und der Bedrohung durch den Kommunismus. Mit dem Ende des Kalten Krieges wurde sie zunehmend mit der angeblichen Unterstützung des Terrorismus und der Menschenrechtsverletzungen in Kuba legitimiert.⁸⁵ Früh wurde allerdings auch schon die Enteignung von US-Eigentum nach der Revolution zur Begründung angeführt, die immer noch eine Rolle spielt.

Im Februar 1962 wurde unter Präsident Kennedy ein umfassendes Handelsembargo erlassen, das einer de facto Blockade gleichkam, da die meisten Ex- und Importe verboten wurden.

Im Jahr 1963 folgten die „Cuban Assets Control Regulations“ (CACR)⁸⁶, die auf dem „Trading with the Enemy Act“ von 1917 und dem „Foreign Assistance Act“ von 1961 aufbauten. Sie froren alle kubanischen Vermögenswerte in den USA ein, verboten alle finanziellen und kommerziellen Transaktionen, sofern sie nicht im Rahmen einer Lizenz genehmigt wurden, untersagten kubanische Exporte in die USA und verboten jeder natürlichen oder juristischen Person aus den USA oder einem Drittland, Transaktionen in US-Dollar mit Kuba durchzuführen. Die CACR führten zudem eine „10-Prozent-De-minimis-Regel“ ein, die den Export von Waren nach Kuba verbot, die zu mehr als 10 % aus US-Komponenten, Patenten oder Technologien bestanden.

⁸⁵ Barrera Rodriguez, Seida et al. In: Economic Sanctions From Havana to Baghdad. Legitimacy, accountability, and humanitarian consequences, edited by Joy Gordon, 2025, S. 170, abrufbar unter <https://www.cambridge.org/>.

⁸⁶ Vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/Cuban_Assets_Control_Regulations.

Die damaligen US-Vorschriften zu Kuba enthielten noch bestimmte Ausnahmen und Sonderlizenzen. Dazu gehörten Exporte und Reexporte insbesondere für Güter, die der Unterstützung der kubanischen Bevölkerung dienen sollten, wie Telekommunikationsausrüstungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und medizinische Hilfsgüter. Humanitäre Ausnahmen umfassten auch Katastrophenhilfe, waren jedoch aufgrund anderer Einschränkungen und Umsetzungsmechanismen nur von geringer Bedeutung.

Erst 1992 wurde unter Präsident George Bush eine spezielle Rechtsgrundlage für das heutige Sanktionsregime geschaffen, der „Cuban Democracy Act“, sog. Torricelli Act⁸⁷. Dieses Gesetz des US-Kongresses verschärfte die wirtschaftlichen Restriktionen deutlich und fügte zudem nun auch Beschränkungen für ausländische Tochtergesellschaften von US-Firmen hinzu. Darüber hinaus wurde das Ziel der Demokratisierung Kubas in diesem Zusammenhang das erste Mal formuliert.

Schon vier Jahre später folgte unter Präsident Bill Clinton eine weitere Verschärfung der Sanktionen. Der Kongress verabschiedete am 12. März 1996 den „Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act“⁸⁸, nach seinen Autoren Senator Jesse Helms und dem Abgeordneten des Repräsentantenhauses Dan Burton, auch „Helms-Burton Act“ genannt. Er enthält weitere Verschärfungen⁸⁹, u. a. extraterritoriale Bestimmungen in Abschnitt III, die US-Bürgern das Recht geben, ausländische Firmen vor US-Zivilgerichten zu verklagen, die enteignetes Eigentum in Kuba nutzen. Damit sollte der Druck auf die kubanische Regierung erhöht und US-Eigentumsrechte nun auch extraterritorial geschützt werden. Noch während seiner Amtszeit setzte Präsident Clinton Abschnitt III aus, was so lange hielt, bis Präsident Donald Trump in seiner ersten Amtszeit am 2. Mai 2019 Abschnitt III wieder in Kraft setzte.

2009 kam es unter der Obama-Administration zu einer teilweisen Öffnung und zu Lockerungen, vor allem im Tourismussektor, um Anreize zur Förderung von Reformen zu geben, wie es in der Executive Order⁹⁰ hieß.

Zwischen 2017 und 2021 wurden durch die neue Trump-Administration viele Lockerungen aufgehoben, wie z. B. am 2. Mai 2019 durch die Reaktivierung von Abschnitt III des Helms-Burton-Acts, der nun wieder die Klage gegen Nutzer in Kuba enteigneten Eigentums zuließ. Durch zahlreiche Executive Orders und OFAC-Regelungen (Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte) wurden die Maßnahmen weiter verschärft, jetzt mit der Begründung durch Sicherheits- und Menschenrechtsinteressen.

⁸⁷ Vgl. https://www.ialana.de/wp-content/uploads/2020/05/Torricelli_Act_von_1992.pdf.

⁸⁸ Abrufbar unter <https://www.congress.gov/>.

⁸⁹ Vgl. <https://www.ialana.de/2020-05-02-zur-geschichte-des-us-embargos-gegen-kuba/>.

⁹⁰ Vgl. <https://2009-2017.state.gov/e/eb/tfs/spi/cuba/index.htm>.

Im Januar 2026 verfügte Präsident Trump schließlich mit seiner Executive Order 14380⁹¹ eine totale Ölblockade gegen Kuba. Dies war ein gezielter Angriff auf eine zentrale Lebensgrundlage Kubas. Er stufte die kubanische Regierung als „außergewöhnliche Bedrohung“ für die nationale Sicherheit der USA ein und rief den nationalen Notstand aus.⁹² Mit der Executive Order 14404⁹³ „Imposing sanctions on those responsible for repression in Cuba and for threats to United States national security and foreign policy“ vom 18. Mai 2026 verfügte er gezielte Sanktionen gegen kubanische Führungspersonen, u. a. Präsident Miguel Díaz-Canel. Das Dekret legt seinen Schwerpunkt auf ausländische Personen, „die im Energie-, Verteidigungs- und verwandten Material-, Metall- und Bergbau-, Finanzierungsdienstleistungs- oder Sicherheitssektor der kubanischen Wirtschaft“ tätig sind oder waren. Es erlaubt der US-Regierung, auch Personen und Unternehmen außerhalb der USA mit Sanktionen zu belegen, wenn sie in bestimmten Bereichen der kubanischen Wirtschaft tätig sind.⁹⁴ Eine der Folgen ist beispielsweise, dass viele Airlines ihre Verbindungen nach Kuba eingestellt haben.⁹⁵

Am Sonntag, dem 17. Mai 2026, beschuldigte der kubanische stellvertretende Minister Carlos Fernández de Cossío die USA, einen militärischen Angriff auf Kuba vorab zu rechtfertigen, in dem sie bestimmte Nachrichten verbreiten, wie die, dass Kuba angeblich mehr als 300 Militärdrohnen von Russland und Iran erworben habe, um den Seestützpunkt Guantánamo anzugreifen.⁹⁶

Die Aufnahme einzelner Personen in Sanktionslisten – sowohl gegen kubanische Staatsangehörige als auch gegen Dritte, die Handel mit Kuba betreiben – hat erheblich zugenommen. Ein Großteil der Sanktionen gegen kubanische Staatsangehörige und mit Kuba verbundene Einrichtungen erfolgte über die SDN-Liste und die Liste der gesperrten Personen des OFAC⁹⁷. Sie umfasst natürliche Personen, Schiffe, SDNs, speziell benannte Terroristen, ausländische Terrororganisationen und speziell benannte Drogenhändler. Sie umfasst Einträge, bei denen

⁹¹ Vgl. <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2026/01/addressing-threats-to-the-united-states-by-the-government-of-cuba/>.

⁹² Vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/577890/us-sanktionen-gegen-kuba/> ; <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2026/01/addressing-threats-to-the-united-states-by-the-government-of-cuba/>.

⁹³ Vgl. <https://public-inspection.federalregister.gov/2026-09173.pdf>.

⁹⁴ <https://www.berliner-zeitung.de/article/folge-des-trump-dekrets-cubana-streicht-spanien-verbindung-kurzfristig-10035674>.

⁹⁵ Vgl. Anm. 10.

⁹⁶ Vgl. <https://de.cibercuba.com/noticias/2026-05-17-u1-e135253-s27061-nid329511-viceministro-cubano-a-cusa-eeuu-intensificar-campana>; <https://de.investing.com/news/economy-news/bericht-usa-prufen-geheimdienstinformationen-uber-mogliche-drohnenangriffe-kubas-3486334>.

⁹⁷ Vgl. Die SDN-Liste (Specially Designated Nationals and Blocked Persons) ist eine der wichtigsten Finanz- und Handelssanktionslisten der USA. Herausgegeben vom Amt für die Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (OFAC) enthält sie Personen, Unternehmen, Organisationen, Schiffe und Flugzeuge.

alle Vermögenswerte und Beteiligungen der sanktionierten Person gesperrt sind und bei denen jegliche Art von Transaktionen mit US-Staatsangehörigen verboten ist; zudem können Dritte aus Drittländern, die mit den Gelisteten Geschäfte tätigen, mit Geldstrafen belegt oder auf die schwarze Liste gesetzt werden.⁹⁸

Die Listen wirken sich auf ganze Sektoren aus und schaffen zahlreiche neue Hindernisse für eine ohnehin schon sanktionierte Wirtschaft, sodass nicht von „intelligent sanctions“ ausgegangen werden kann. Da sie in erster Linie auf den staatlichen Sektor abzielen, wirken sich die Listen direkt auf das Fundament der gesamten Wirtschaft und auf die Organisationen aus, die den Großteil der Erwerbsbevölkerung beschäftigen. Sie schränken die Entwicklung privater Initiativen ein, indem sie den Zufluss von Überweisungen verringern, Investitionen und Lieferungen einschränken und den Kundenstamm schrumpfen lassen. Auf diese und andere Weise schränken die Listen die Möglichkeiten der gesamten Bevölkerung drastisch ein, Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu erhalten und benötigte Konsumgüter zu beschaffen, und sie verschärfen Not und Armut.⁹⁹ Das alles wird von US-Seite legitimiert als Bestrafung für angebliche Repression und Menschenrechtsverletzungen in Kuba sowie mit der Gefährdung von US-Interessen.

Wie bereits im Gutachten erwähnt, hatte der stellvertretende Staatssekretär für interamerikanische Angelegenheiten im US-Außenministerium, Lester D. Mallory, schon 1960 in einem internen Memorandum die Interessen der USA definiert.¹⁰⁰ Er empfahl, die Unterstützung für Castro von innen zu untergraben und die kubanische Wirtschaft gezielt zu schwächen. Man solle Kuba von Geld und allen Versorgungsgütern abschneiden. Das Memorandum definiert genau die Intention und Strategie der US-amerikanischen Politik in den vergangenen sechzig Jahren gegenüber Kuba.

War es 1960 nur ein internes Papier, so hat Präsident Trump seit seinem zweiten Amtsantritt im Jahr 2025 ganz offen nicht nur vom Sturz der Regierung Díaz-Canel durch die immer schärfere Strangulierung der kubanischen Wirtschaft gesprochen, sondern auch davon, den sozialistischen Staat „in irgendeiner Form zu übernehmen“ oder zu „befreien“ – das hat er seitdem mehrmals wiederholt.¹⁰¹

Angesichts dieser erschreckenden Chronologie feindseliger Maßnahmen gegen ein kleines und praktisch wehrloses Nachbarland über mehr als 60 Jahre hinweg hat das kubanische Volk eine erstaunliche Widerstandskraft bewiesen. Die praktische Blockade Kubas und die

⁹⁸ Vgl. Barrera Rodriguez, Seida et al. In: *Economic Sanctions From Havana to Baghdad. Legitimacy, accountability, and humanitarian consequences*, edited by Joy Gordon, 2025, S. 170 –171.

⁹⁹ Vgl. Anm. 1; Barrera Rodriguez et al., a. a. O., S. 188.

¹⁰⁰ Vgl. Gutachten S. 9 Anm. 41.

¹⁰¹ <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/trump-droht-mit-uebernahme-kubas-100.html>.

Drohungen einer Intervention führten trotz aller Brutalität nicht zum erwünschten Ziel des „Regime Change“, aber zu dramatischen Schäden und Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Versorgung der kubanischen Bevölkerung.

II. Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung

Schon im Jahr 1997 findet sich in dem Bericht der „American Association for World Health“ (AAWH) eine ausführliche Begutachtung der erheblichen destruktiven Auswirkungen auf das Leben der Zivilbevölkerung durch die Sanktionspraxis der USA. In dem Bericht wird deutlich, dass das Embargo als unmittelbare Todesursache von kubanischen Bürgern genannt werden kann:

Nach einer einjährigen Untersuchung ist die American Association for World Health zu dem Schluss gekommen, dass das US-Embargo gegen Kuba die Gesundheit und Ernährung einer großen Zahl einfacher kubanischer Bürger dramatisch beeinträchtigt hat. Wie aus einem beigefügten Bericht hervorgeht, sind die medizinischen Experten der Ansicht, dass das US-Embargo zu einem erheblichen Anstieg des Leidens – und sogar zu Todesfällen – in Kuba geführt hat. Seit mehreren Jahrzehnten belastet das US-Embargo das kubanische Gesundheitssystem finanziell erheblich. Doch seit 1992 hat die Zahl der ungedeckten medizinischen Bedürfnisse – Patienten, denen lebenswichtige Medikamente fehlen, oder Ärzte, die medizinische Eingriffe ohne angemessene Ausrüstung durchführen – stark zugenommen ...¹⁰²

Die UNO berichtet, dass kubanische Unternehmen von 1993 bis 1996 zusätzlich 8,7 US-Dollar für den Transport medizinischer Importe aus Asien, Europa und Südamerika anstelle der benachbarten Vereinigten Staaten ausgegeben haben.¹⁰³ Bis 1998 hatten die kumulativen Auswirkungen des Embargos 67 Milliarden US-Dollar gekostet.¹⁰⁴ Kubas Außenminister Bruno Rodríguez Parrilla bezifferte in der jüngsten Debatte der UN-Generalversammlung am 8. Mai

¹⁰² Vgl. American Association for World Health, The Impact of the U.S. Embargo on Health & Nutrition in Cuba, 1997, S. 6 ff.

¹⁰³ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen für die 52. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission von 1962, Economic and Social Council E/CN.4/1996/45, https://digitallibrary.un.org/record/235272/files/E_CN.4_1996_45_Add.1-EN.pdf; vgl. auch Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Review of further developments in fields with which the Sub-Commission has been or may be concerned, The adverse consequences of economic sanctions on the enjoyment of human rights, Working paper prepared by Mr. Marc Bossuyt, Fifty-second session, Item 12 of the provisional agenda, 21 June 2000, Nr. 92; American Association for World Health, The Impact of the U.S. Embargo on Health & Nutrition in Cuba, 1997.

¹⁰⁴ So in Economic and Social Council, Commission on Human Rights, s. Anm. 26.

2026 die wirtschaftlichen Schäden allein zwischen März 2025 und Februar 2026 auf 8,1 Milliarden US-Dollar – sieben Prozent mehr als im Vorjahr –, die kumulierten Verluste seit Beginn der Blockade seien auf 178,7 Milliarden US-Dollar gestiegen.¹⁰⁵

III. Die Energiekrise

Diese schon vor dreißig Jahren festgestellte Versorgungskrise hat sich unter den immer rücksichtsloser exekutierten Beschränkungen drastisch verschärft. Ein Land, das seinen Ölbedarf aus eigener Produktion nicht decken kann, wird durch die Blockade jeglicher Energiezufuhr aus dem Ausland in allen Lebensbereichen existenziell gefährdet. Die Versorgungskrise Kubas 2026 ist im Kern eine Energiekrise.

Ihren Anfang nahm sie mit der Entführung des venezolanischen Präsidenten Nicolás Maduro durch US-Truppen am 3. Januar 2026. Daraufhin wurden die venezolanischen Öllieferungen nach Kuba abrupt beendet¹⁰⁶. Mit seinem Exekutivdekret vom 29. Januar 2026 drohte Trump zusätzlich allen Staaten Strafzölle an, die Kuba weiterhin mit Öl versorgen. Daraufhin stellte auch Mexiko, bis dahin größter Öllieferant der Insel, seine Lieferungen ein¹⁰⁷. Kuba deckt strukturell nur etwa 40 % seines Ölbedarfs aus eigener Förderung und ist auf Importe angewiesen.¹⁰⁸

Am 14. Mai 2026 erklärte die kubanische Regierung, dass die nationalen Öl- und Dieselreserven vollständig aufgebraucht seien.¹⁰⁹ Seither kam es wiederholt zu einem landesweiten Zusammenbruch des Stromnetzes – so am 6. und 7. Juli 2026, dem dritten kompletten Blackout des Jahres, bei dem rund 10 Millionen Menschen ohne Strom waren und Teile der Insel auch am Folgetag noch nicht wieder versorgt werden konnten.¹¹⁰

¹⁰⁵ Vgl. <https://www.jungewelt.de/artikel/525737.unblock-cuba-schulterschluss-hinter-havanna.html>.

¹⁰⁶ Vgl. Wikipedia, „2026 Cuban crisis“, https://en.wikipedia.org/wiki/2026_Cuban_crisis.

¹⁰⁷ Vgl. ZEIT ONLINE, „Kuba schränkt öffentliche Angebote wegen US-Ölembargo stark ein“, 07.02.2026, <https://www.zeit.de/po/litik/ausland/2026-02/kuba-energiekrise-einsparmassnahmen-usa-oelblockade>.

¹⁰⁸ Vgl. Think Global Health, „Cuba's Health Care Buckles Under Fuel Blockade“, 19.05.2026, <https://www.thinkglobalhealth.org/article/cubas-health-care-buckles-under-fuel-blockade>.

¹⁰⁹ Vgl. ZEIT ONLINE, „Energiekrise: Regierung auf Kuba meldet Ende aller Ölvorräte“, 14.05.2026, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-05/kuba-energiekrise-oelvorraete-aufgebraucht-proteste>.

¹¹⁰ Vgl. Reuters, „Cuba struggles to restore power to island following nationwide grid collapse“, 07.07.2026, <https://www.reuters.com/business/energy/cuba-struggles-restore-power-island-following-nationwide-grid-collapse-2026-07-07/>; The Washington Post, „Island-wide blackout hits Cuba as its fuel reserve dwindles“, 06.07.2026, https://www.washingtonpost.com/world/2026/07/06/cuba-blackout-fuel-shortage-economic-crisis/e1b53dd4-7958-11f1-b194-f872dd4ec5aa_story.html.

Die weiteren Sanktionen im Mai 2026 richteten sich zusätzlich mit extraterritorialer Reichweite gegen Banken, Reeder und Versicherer, was man durchaus als „Energie-Aushungerung“ bezeichnen kann.

Diese extreme Mangelsituation hat vor allem die medizinische Versorgung an den Rand des Kollapses gebracht.¹¹¹ Eine humanitäre Katastrophe ist für internationale Beobachter absehbar.¹¹² Eine weltweite Untersuchung aus 2025 kommt zum Ergebnis, dass es einen signifikanten kausalen Zusammenhang zwischen Sanktionen und einer erhöhten Sterblichkeit gibt:

*Unsere Ergebnisse zeigten einen signifikanten kausalen Zusammenhang zwischen Sanktionen und einer erhöhten Sterblichkeit. Die stärksten Auswirkungen stellten wir bei einseitigen, wirtschaftlichen und US-Sanktionen fest, während wir für UN-Sanktionen keine statistischen Belege für eine Auswirkung fanden ... Wir schätzten, dass einseitige Sanktionen mit einer jährlichen Zahl von 564 258 Todesfällen... verbunden waren, was in etwa der weltweiten Sterblichkeitslast durch bewaffnete Konflikte entspricht.*¹¹³

IV. Medizinische Versorgung

Im Folgenden sollen einige neuere Erkenntnisse über die Auswirkungen der Energiekrise auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung überblicksartig geschildert werden:

a) Stromversorgung in Krankenhäusern

In zahlreichen Regionen fällt in Krankenhäusern täglich bis zu 20 Stunden der Netzstrom aus. Kliniken mussten nahezu alle Leistungen außer Intensivstation und Notaufnahme einstellen¹¹⁴. Die Regierung hat sogenannte „Mikrosysteme“ als Notstromversorgung für als kritisch eingestufte Einrichtungen aktiviert, um zumindest lebenswichtige Dienste zu schützen¹¹⁵. Havanna und der Touristenort Varadero werden bei der Stromverteilung priorisiert, ähnlich wie

¹¹¹ Vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/article/kuba-blackout-us-sanktionen-energiekrise-humanitaere-notlage-10074054>.

¹¹² Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/kuba-humanitaere-krise-100.html>.

¹¹³ Vgl. Rodríguez, Francisco/Rendón, Silvio/Weisbrot, Mark, Effects of international sanctions on age-specific mortality: a cross-national panel data analysis, August 2025, published by Elsevier Ltd., [https://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X\(25\)00189-5/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/langlo/article/PIIS2214-109X(25)00189-5/fulltext).

¹¹⁴ Vgl. UN News, „Blackouts and shortages disrupt healthcare across Cuba“, 15.05.2026, <https://news.un.org/en/story/2026/05/1167524>; CiberCuba, „WHO rewards Cuba with a key position while Cuban hospitals are in crisis“, 19.05.2026, <https://en.cibercuba.com/noticias/2026-05-19-u1-e208933-s27061-nid329638-oms-premia-cuba-puesto-clave-mientras-hospitales>.

¹¹⁵ Vgl. Reuters, „Cuba struggles to restore power to island following nationwide grid collapse“, 07.07.2026, <https://www.reuters.com/business/energy/cuba-struggles-restore-power-island-following-nationwide-grid-collapse-2026-07-07/>.

medizinische Einrichtungen, während periphere Regionen wie Santiago de Cuba deutlich schlechter versorgt sind.¹¹⁶

b) Aufgeschobene Operationen und Behandlungen

Landesweit sind über 100.000 Operationen verschoben, darunter 11.000 bis 12.000 bei Kindern.¹¹⁷ Rund fünf Millionen Menschen mit chronischen Erkrankungen sind von Behandlungsunterbrechungen betroffen, darunter über 16.000 Patienten in Strahlentherapie und mehr als 12.000 in Chemotherapie.¹¹⁸

c) Medikamenten- und Materialmangel

Im April 2026 fehlten 461 von 651 als essenziell gelisteten Medikamenten in staatlichen Apotheken; landesweit sind nach UN-Angaben nur rund 30 % der Grundmedikamente verfügbar¹¹⁹. Krankenhäuser berichten von akutem Mangel an Spritzen, Mullbinden, Anästhetika, Antibiotika und Impfstoffen sowie fehlenden Ersatzteilen für Dialyse- und CT-Geräte. Ein am Havanna-Referenzkrankenhaus „Hermanos Ameijeiras“ ausgefallener CT-Scanner etwa lässt Krebspatienten monatelang ohne Kontrolluntersuchung.¹²⁰

d) Mutter-Kind-Gesundheit und -Sterblichkeit

¹¹⁶ Vgl. News.at, „Kubas stille Krise: Zwischen Stromausfällen und Mangel“, 03.04.2026, abrufbar unter <https://www.news.at/>.

¹¹⁷ Vgl. UN News, „Blackouts and shortages disrupt healthcare across Cuba“, 15.05.2026, <https://news.un.org/en/story/2026/05/1167524>; UN News, „Children are dying as US sanctions push Cuba to the brink, warns UN human rights chief“, 08.06.2026, <https://news.un.org/en/story/2026/06/1167671>.

¹¹⁸ Vgl. Euronews, „Cuba's healthcare system is being pushed to the brink by US blockades, says health minister“, 21.02.2026, <https://www.euronews.com/2026/02/21/cubas-healthcare-system-is-being-pushed-to-the-brink-by-us-blockades-says-health-minister>.

¹¹⁹ Vgl. CiberCuba, „WHO rewards Cuba with a key position while Cuban hospitals are in crisis“, 19.05.2026, <https://en.cibercuba.com/noticias/2026-05-19-u1-e208933-s27061-nid329638-oms-premia-cuba-puesto-clave-mientras-hospitales>.

¹²⁰ Vgl. The Washington Times, „Once a source of national pride, Cuba's healthcare system declines as energy shortages deepen crisis“, 02.07.2026, <https://www.washingtontimes.com/news/2026/jul/2/cubas-healthcare-system-declines-energy-shortages-deepen-crisis/>.

Über 32.000 Schwangere haben erschwerten Zugang zu Diagnostik, Transport und stabiler Stromversorgung für lebenserhaltende Geräte in Neonatalstationen.¹²¹ Laut UN-Menschenrechtsbüro (OHCHR) hat sich die Kindersterblichkeit auf 9,9 je 1.000 Geburten verdoppelt, während die Überlebensrate bei Kinderkrebs von 85 % auf 65 % gesunken ist.¹²²

e) Medizinisches Personal und Rettungsdienste

Fachkräfte verlassen das Land in großer Zahl; verbleibende Ärzte verdienen umgerechnet nur etwa 16 US-Dollar im Monat und sind selbst von Blackouts und Wasserknappheit betroffen, bevor sie unter denselben Bedingungen weiterarbeiten.¹²³ Eine Analyse in der Fachzeitschrift *Recenti Progressi in Medicina* spricht von einem „dokumentierten Kollaps“ des früheren Vorzeigesystems und einer Ärztedichte von 8,4 pro 1.000 Einwohnern.¹²⁴

Rettungsdienste sind durch den Treibstoffmangel unmittelbar beeinträchtigt, Krankenwagen fehlt es an Benzin und Diesel, wodurch Einsätze verzögert oder ganz verhindert werden¹²⁵. Medizinisches Personal erreicht wegen des eingestellten öffentlichen Nahverkehrs die Krankenhäuser gar nicht.¹²⁶ Auch Flugtransporte für medizinische Zwecke sind eingeschränkt, seit kubanische Flughäfen ausländische Flugzeuge seit Februar 2026 nicht mehr betanken können.¹²⁷ Das deutsche Auswärtige Amt warnt in seinen Reise- und Sicherheitshinweisen aus-

¹²¹ Vgl. UN News, „Blackouts and shortages disrupt healthcare across Cuba“, 15.05.2026, <https://news.un.org/en/story/2026/05/1167524>.

¹²² Vgl. UN News, „Children are dying as US sanctions push Cuba to the brink, warns UN human rights chief“, 08.06.2026, <https://news.un.org/en/story/2026/06/1167671>; Wikipedia, „2026 Cuban crisis“, https://en.wikipedia.org/wiki/2026_Cuban_crisis.

¹²³ Vgl. Reuters, „Cuban doctors endure burnout, blackouts as once-vaunted healthcare declines“, 26.03.2026, abrufbar unter <https://www.reuters.com/>.

¹²⁴ Vgl. PubMed/Recenti Progressi in Medicina, „Cuba: the collapse of a healthcare system. An appeal to the medical community and international institutions“, 03.04.2026, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/41972815/>.

¹²⁵ Vgl. UN News, „Blackouts and shortages disrupt healthcare across Cuba“, 15.05.2026, <https://news.un.org/en/story/2026/05/1167524>; Euronews, „Cuba's healthcare system is being pushed to the brink by US blockades, says health minister“, 21.02.2026, <https://www.euronews.com/2026/02/21/cubas-healthcare-system-is-being-pushed-to-the-brink-by-us-blockades-says-health-minister>.

¹²⁶ Vgl. ABC News, „Cuba accuses US of 'genocide' amid humanitarian crisis and Trump threats“, 06.07.2026, abrufbar unter <https://www.abc.net.au/>.

¹²⁷ Vgl. Auswärtiges Amt, „Kuba: Reise- und Sicherheitshinweise“, Stand 25.06.2026, <https://www.auswaertigesamt.de/de/reiseundsicherheit/kubasisicherheit-212208>.

drücklich vor einer stark eingeschränkten medizinischen Notfallversorgung einschließlich medizinisch notwendiger Rücktransporte und empfiehlt, sich auf erhebliche Beeinträchtigungen einzustellen.¹²⁸

V. Gegenmaßnahmen

Es hat in der Vergangenheit vor allem von privaten Solidaritäts-Organisationen eine Reihe von internationalen Initiativen und Aktionen gegeben, um die Blockade gegen Kuba aufzubrechen und die USA zu bewegen, ihre Sanktionen und Aktivitäten gegen das kubanische Volk einzustellen. Nur wenige Staaten wie Spanien, VR China und Russland haben ihre Unterstützung für Kuba auch nach der Verschärfung der Blockade durch Präsident Trump im Rahmen der Möglichkeiten aufrechterhalten.

Die Staaten der EU haben den Einschüchterungen und Drohungen Trump weitgehend nachgegeben, keinen Widerstand gezeigt und nicht versucht, die Blockade zu durchbrechen. Allerdings beschlossen sie schon 1996 als Reaktion auf das Helms-Burton-Gesetz die sog. Blockingverordnung.¹²⁹ Dies war der Versuch, ihre eigenen Interessen und die ihrer Unternehmen vor den Auswirkungen der Sanktionen zu schützen. Die Verordnung untersagt es den in der EU ansässigen Unternehmen und Einzelpersonen, die US-Sanktionen zu befolgen. Entstehen den Unternehmen dadurch Verluste, so können sie diese vor Gerichten in der EU geltend machen. Diese Möglichkeit ist bisher jedoch kaum in Anspruch genommen worden, da die möglichen Entschädigungen viel niedriger als die Verluste sind, die ihnen bei einem Verstoß gegen die US-Sanktionen drohen. Sie gefährden das gesamte Geschäft in den USA, machen es evtl. sogar unmöglich. Außerdem wären Schadensersatzansprüche, die von europäischen Gerichten ausgesprochen werden, ohnehin in den USA nicht vollstreckbar.

Die EU hat eine Studie über mögliche Gegenmaßnahmen der EU¹³⁰ verfasst, bis heute ist jedoch nichts darüber hinaus passiert. Die Vorschläge reichen zwar von der Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen und politischem und diplomatischem Druck, bis zum Rückgriff auf Vergeltungsmaßnahmen,¹³¹ konkrete Sanktionen gegen die US-Maßnahmen gibt es aber nicht.

¹²⁸ Vgl. Anm. 43.

¹²⁹ Vgl. Verordnung Nr. 2271/96 des Rates v. 22. 11. 96, aktualisiert 2018 mit der Verordnung Nr. 2018/1100 v. 6. 06. 2018. Diese Verordnung untersagt den in der EU ansässigen Unternehmen und Einzelpersonen, die US-Sanktionen, die im Anhang aufgeführt werden, zu befolgen.

¹³⁰ Vgl. „Extraterritoriale Sanktionen gegen Handel und Investitionen und Europäische Antworten“, dem Ausschuss für internationalen Handel der EU im November 2020 vorgelegt. Vgl. S. Lohmann, SWP -Aktuell, vom 31. Mai 2019, https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2019A31_lom.pdf.

¹³¹ Vgl. Extraterritorial sanctions on trade and investments and European responses, European Parliament, Study requested by the INTA committee, November 2020, p. 62 ff., [https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2020/653618/EXPO_STU\(2020\)653618_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/Reg-Data/etudes/STUD/2020/653618/EXPO_STU(2020)653618_EN.pdf).